

Vorlage Nr. 25/0383

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	06.11.2025	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen -**

Begründung:

Gem. § 57 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss und ein Finanzausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Entsprechende Regelungen enthält § 11 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck. Danach werden die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses bei der Stadt Gladbeck vom Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss wahrgenommen.

Zu den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses können gem. § 58 Abs. 3 i.V.m. § 59 GO NRW nur Ratsmitglieder gewählt werden. Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist somit nicht zulässig.

Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie hat Stimmrecht (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorsitz wird bei der Verteilung der Ausschussvorsitze nicht angerechnet.

I. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat mit Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter:innen

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss bestand in der vergangenen Ratsperiode aus 16 ordentlichen und 16 stellvertretenden Mitgliedern. Im Einvernehmen mit den Fraktionen des Rates wird vorgeschlagen, dass sich der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss auch in dieser Ratsperiode aus 16 ordentlichen und 16 stellvertretenden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Wahlperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird erneut zur Beschlussfassung gestellt.

II. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge/Listenverbindungen sind zulässig, soweit sie nicht zu Lasten einer anderen Fraktion gehen.

III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der

Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 – 10 gelten entsprechend).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

I. Ausschusssitze

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss besteht aus ____ ordentlichen und ____ stellv. Mitgliedern.

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

II. Wahlen

Es werden in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss gewählt

a) zu ordentlichen Mitgliedern

b) zu stellv. Mitgliedern

III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: